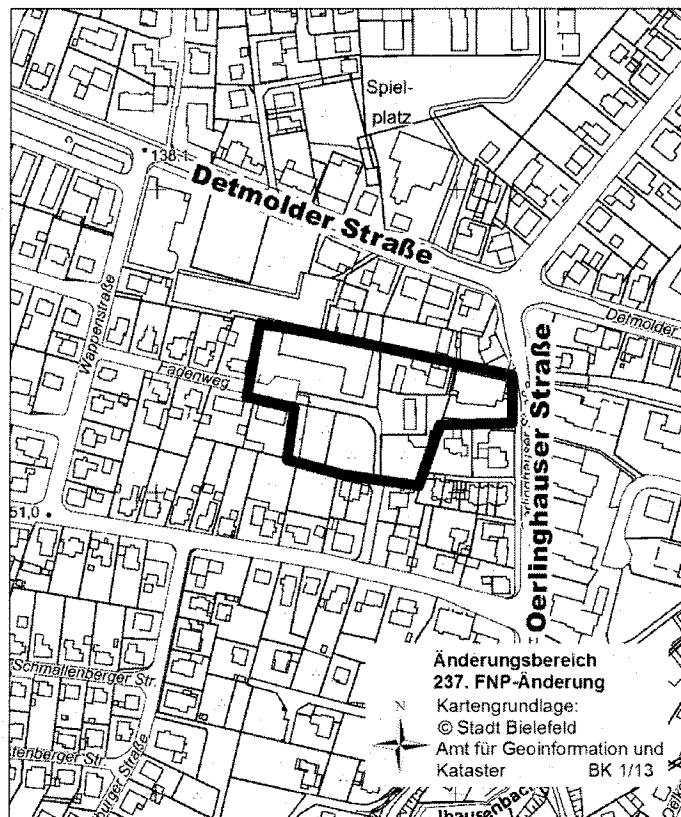
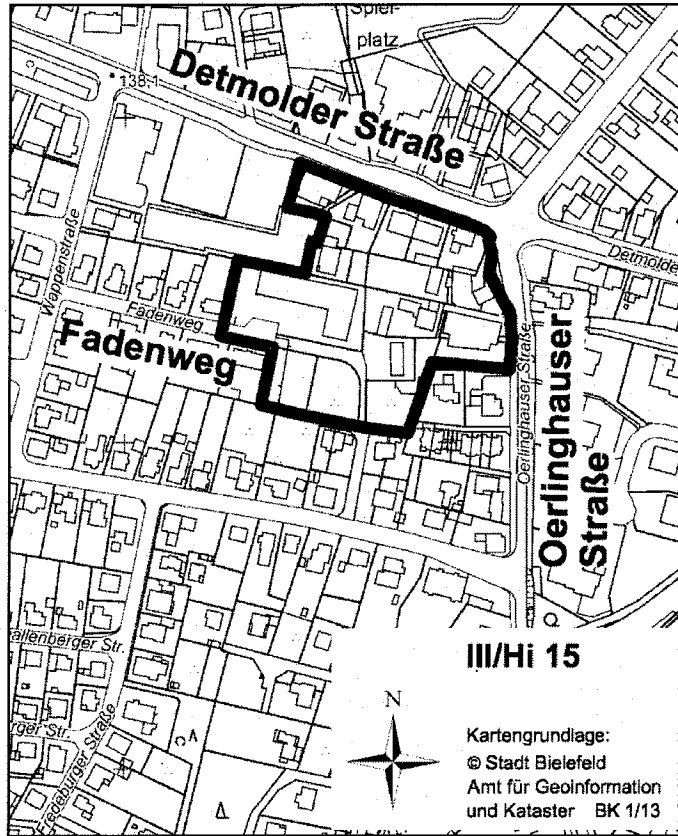


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 den **Bebauungsplan Nr. III/Hi 15 „Einzelhandel Oerlinghauser / Detmolder Straße“** für das Gebiet südlich der Detmolder Straße und westlich der Oerlinghauser Straße und die **237. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Oerlinghauser Straße / Detmolder Straße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Stieghorst – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Wesentliche Ziele der vorliegenden Planungen sind die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes sowie die Sicherung bestehender gemischter Strukturen entlang der Detmolder Straße, um die Aufrechterhaltung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches „Hillegossen“ zu unterstützen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Die 237. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Oerlinghauser Straße / Detmolder Straße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/Hi 15 „Einzelhandel Oerlinghauser / Detmolder Straße“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf der 237. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 15 sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 22. Mai bis einschließlich 22. Juni 2015**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bürgeramt, Filiale Hillegossen, Detmolder Straße 617, 33699 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Plänen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich auf die Schutzgüter **Mensch** (Geräuschemissionen und -immissionen der vorgesehenen gewerblichen Betriebe; Vorbelastung des Plangebiets durch Kfz-Verkehr mit Auswertung des Schallimmissionsplans Gesamtverkehr (Lärm) der Stadt Bielefeld und eines Fachgutachtens mit Prüfung der Verkehrslärmsituation einschließlich der Ermittlung von Lärmpegelbereichen, Bewertung der Gesamtlärmbelastung; Auswertungen weiterer Umweltdaten der Stadt mit Auswirkungen auf den Menschen zu Naherholung, Hochwasserschutz, Abfallwirtschaft, Ver-/Entsorgung, Nutzung regenerativer Energien sowie Kampfmitteln);

**Tiere und Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt und Artenschutz** (Schutzgebiete sind nicht betroffen, urbaner Lebensraum ohne biologisch wertvolle Strukturen, die Vorprüfung des Artenschutzes ergab keine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten [Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermausarten], keine Bedeutung als Nahrungshabitat, Maßnahmen zur Begrünung, kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf);

**Boden** (Auswertung Bodenkarten, Altlastenverzeichnis - Mobilisierung bereits versiegelter/intensiv genutzter Böden, keine erkennbaren Vor- oder Belastungen);

**Wasser** (Oberflächengewässer, Schutzgebiete im Umfeld, Grundwasser - keine erheblich nachteiligen Auswirkungen);

**Klima und Luft** (Auswertung stadtklimatischer Karten der Stadt Bielefeld zu Klimaempfindlichkeit, Belüftung, Wärmebelastung und solarenergetischem Potenzial - Lage im Siedlungsbereich und klimatische Bewertung, Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV [Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010] für Luftschadstoffe) und

**Landschaft sowie Kultur- und andere Sachgüter** (Lage im Innenbereich - keine Konfliktpotenziale).

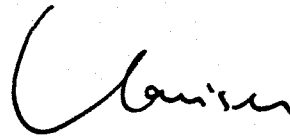
Es sind keine Wechselwirkungen erkennbar, die eine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustands bewirken könnten.

Die umweltbezogenen Informationen sind in den Begründungen zur 237. FNP-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf Nr. III/Hi 15, im Umweltbericht, in einem schalltechnischen Gutachten zum Gewerbelärm, einer schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrslärmsituation

an bestehenden Straßen, einem Verkehrsgutachten sowie weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 04.05.15



Clausen  
Oberbürgermeister